

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Harald Friese, Anni Brandt-Elsweier, Christel Riemann-Hanewinkel, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

sowie der Abgeordneten Beatrix Philipp, Renate Diemers, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Maria Eichhorn und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Monika Knoche, Steffi Lemke, Christa Nickels, Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie der Abgeordneten Ina Lenke, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten

A. Problem

Eine anonyme Geburt ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Das gültige Personenstandsgesetz unterwirft jede Person, die von der Geburt eines Kindes weiß bzw. jede Person, die an einer Entbindung beteiligt ist, der Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt.

Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen, und alle Personen, die ihnen bei einer anonymen Geburt beistehen, handeln also rechtswidrig.

Eine Frau, die – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind anonym zur Welt bringen will, ist also während der Geburt allein auf sich gestellt, sofern sie nicht Personen findet, die ihr bei der Geburt beistehen. Da diese Personen aber gegenüber dem Standesamt zur Anzeige verpflichtet sind, ist eine Anonymität nicht mehr gewährleistet, weshalb Frauen auf einen solchen Beistand in aller Regel verzichten. Mit der Konsequenz, dass die Geburt nicht unter humanen und medizinisch einwandfreien Bedingungen erfolgt.

Es gibt keine nachprüfbaren Zahlen, wie viele anonyme Geburten in Deutschland stattfinden. Jährlich werden zwischen 20 und 24 unmittelbar nach der Geburt getötete Säuglinge gefunden. Empirisch nicht belegte Schätzungen gehen von einer vierzigfachen Dunkelziffer aus.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Personenstandsgesetzes sollen anonyme Geburten dadurch geregelt werden, dass die Anzeigepflicht der Mutter und der an einer anonymen Geburt Beteiligten dann entfällt, wenn eine Frau ihr Kind anonym zur Welt bringen will.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte des Bundes und der Länder entstehen keine Mehrkosten. Für die Sozialhilfeträger können Kosten dadurch entstehen, dass Frauen nunmehr ein Krankenhaus aufsuchen. Da die Zahl der anonymen Geburten nicht bekannt ist, können diese Kosten nicht quantifiziert werden. Wenn man von ca. 400 anonymen Geburten im Jahr ausgeht, wäre dies für die 440 Landkreise und kreisfreien Städte im Bundesgebiet durchschnittlich weniger als eine zu finanzierende anonyme Geburt pro Jahr.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung ..., wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das im Inland

1. von einer Mutter geboren wird, die keine Angaben zu ihrer Person macht (§ 21c Abs. 1 PStG) oder
2. nach der Geburt aufgefunden wird (§ 25 Abs. 1 PStG) oder
3. nach der Geburt bei einer Anstalt oder Einrichtung abgegeben wird (§ 26 Abs. 2 PStG), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines deutschen Staatsangehörigen.“

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 21c Abs. 1 entfällt die Anzeigepflicht nach den Nummern 1 und 5.“

2. § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines Kindes,

1. dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,
2. dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 21c Abs.1), unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

Ist im Falle der Nummer 1 die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.“

3. Nach § 21b wird folgender neue § 21c eingefügt:

„§ 21c

(1) Die Angaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nicht eingetragen, wenn die Mutter des Kindes keine Angaben zu ihrer Person machen will; der Wille der Mutter muss der Anzeige der Geburt zu entnehmen sein. In diesem Falle stellt der Standesbeamte die Beurkundung der Geburt bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 zurück; die Frist endet vorzeitig, wenn die Mutter die ergänzenden Angaben macht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann die Mutter dem Standesbeamten die Angaben binnen einer Frist von acht Wochen nach der Geburt des Kindes über die Anstalt oder die Person, von der die Geburtsanzeige erstattet worden ist, zuleiten; der Standesbeamte berücksichtigt die Angaben bei der Beurkundung der Geburt. Für eine etwaige spätere Eintragung der Mutter nach der Beurkundung der Geburt des Kindes gilt § 30 Abs. 1.

(3) Die Mutter kann gegenüber dem Anzeigenden die Vornamen des Kindes auch dann bestimmen, wenn sie keine Angaben zu ihrer Person macht; die Vornamen sind mit einem Hinweis auf die Namensbestimmung durch die Mutter in der Geburtsanzeige anzugeben.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde den Familiennamen und, sofern die Mutter nicht von ihrem Bestimmungsrecht gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht hat, auch die Vornamen des Kindes.

(5) Die Mutter kann dem Kind mit der Möglichkeit der späteren Aushändigung (§ 61 Abs. 4) eine Nachricht (z. B. mit Angaben über die Eltern des Kindes und deren Familie) hinterlassen. Die Nachricht ist der Geburtsanzeige in einem verschlossenen Umschlag beizufügen; sie kann von dem Anzeigenden oder der Mutter auch noch zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Nach der Beurkundung der Geburt leitet der Standesbeamte den Umschlag zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Geburtseintrags dem für die Aufbewahrung der Nachricht zuständigen Standesbeamten zu. In jedem Land nimmt ein Standesbeamter diese Aufgabe zentral wahr; die Landesregierungen werden ermächtigt, den zuständigen Standesbeamten zu bestimmen. Der Standesbeamte hat die Nachricht auf Verlangen der Mutter an diese zurückzugeben.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kinder, die in einer dafür vorgesehenen Vorrichtung einer Anstalt oder Einrichtung im Sinne der §§ 18 und 19 oder einer sonstigen Einrichtung der Mutter- oder Jugendhilfe abgegeben worden sind.“

5. Dem § 61 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle des § 21c Abs. 5 wird dem über sechzehn Jahre alten Kind auf seinen Wunsch die hinterlegte Nachricht ausgehändigt. Andere Personen und Behörden können weder die Einsicht in die Nachricht noch ihre Aushändigung verlangen; § 21c Abs. 5 Satz 5 bleibt unberührt.“

6. In § 70 wird nach Nummer 11 folgende neue Nummer 12 eingefügt:

„12. die Hinterlegung, die Rückgabe und die Aushändigung einer Nachricht nach § 21c Abs. 5,“.

Artikel 3**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1773 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn

1. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist,
2. er nach der Geburt bei einer Anstalt oder Einrichtung abgegeben wird (§ 26 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes),
3. die Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 21c Abs. 1 des Personenstandsgesetzes).“

2. § 1791c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für ein Kind,

1. das nach der Geburt bei einer Anstalt oder Einrichtung abgegeben wird (§ 26 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes) oder
2. dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 21c Abs. 1 des Personenstandsgesetzes).“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„§ 48

„Wird einem Standesbeamten

1. der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. die Geburt eines Kindes nach dem Tode des Vaters,
3. die Geburt eines Kindes, dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 21c des Personenstandsgesetzes), oder
4. die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist,

angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 23. April 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Eine anonyme Geburt ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Die Mutter und die an einer Geburt beteiligten Personen sind nach dem Personenstandsgesetz verpflichtet, die Personenstandsdaten der Mutter gegenüber dem Standesamt anzugeben. Wer dies nicht tut, handelt rechtswidrig.

Eine schwangere Frau, die ihr Kind anonym zur Welt bringen will, muss dies also ohne geburtshilfliche Hilfe tun, wenn sie ihre Anonymität bewahren will. Sie kann sich bei der Geburt nicht helfen lassen. Die geburtshilflichen Mindeststandards wie Hygiene und ärztliche Betreuung sind weder für die Schwangere noch für das Neugeborene sichergestellt. Geburten in öffentlichen Toiletten, in einer fremden Wohnung oder einem anderen Ort sind die Folge.

Die Zahl anonymer Geburten ist in Deutschland nicht bekannt. Jährlich werden zwischen 20 und 24 unmittelbar nach der Geburt getötete Kinder gefunden. Fachleute vermuten, dass die Dunkelziffer vierzig Mal so hoch ist, weil es ein reiner Zufall sei, ob ein getötetes Neugeborenes gefunden werde.

Nach diesen Schätzungen würden also in Deutschland zwischen 800 und 1000 Kinder nach der Geburt getötet werden. Auch wenn diese Schätzungen empirisch nicht belegt sind und von der Anzahl fast nicht vorstellbar sind, geben die Erfahrungen in Frankreich, wo seit vielen Jahrzehnten anonyme Geburten rechtmäßig sind, ein Indiz für die Richtigkeit dieser Annahme. In Frankreich werden rund 1 Promille der Kinder anonym geboren. Auf Deutschland bezogen wären dies rund 800 anonyme Geburten pro Jahr.

Auch ein flächendeckendes Angebot von so genannten Babyklappen oder ähnlichen Einrichtungen löst das Problem nur scheinbar: Nach der Geburt kann dann zwar das Leben des Kindes erhalten werden. Nicht gesichert ist aber die medizinische Versorgung und Betreuung des Kindes und der Mutter vor, während und nach der Geburt. Babyklappen und ähnliche Einrichtungen eröffnen einer betroffenen Frau nicht die Möglichkeit einer Geburt unter humanen Bedingungen, da sie während der Schwangerschaft und der Geburt allein auf sich gestellt bleibt.

Nach der vorgesehenen Änderung des Personenstandsgesetzes soll die Anzeigenpflicht über die Daten der Mutter entfallen, wenn die Mutter dies wünscht. Unabhängig davon muss die Geburt des Kindes wie bisher dem Standesamt mitgeteilt werden. Durch diese Regelung anonymer Geburten hat eine Betroffene dann die Möglichkeit, in einem Krankenhaus zu entbinden oder sich der Hilfe einer Hebamme zu bedienen.

Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, mit einer schwangeren Frau über Ursachen und Motive des Wunsches nach einer anonymen Geburt ins Gespräch zu kommen, sie zu beraten und sie von dem psychischen Druck zu befreien, ihr Kind ohne Hilfe gebären zu müssen. Damit kann auch verhindert werden, dass sie in Panik gerät und Handlungen vornimmt, die nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Beratungsgespräche vor und nach der Geburt dazu beitragen, schwan-

gere Frauen psychisch zu entlasten und sie die Möglichkeit erhalten, ohne Druck darüber nachdenken zu können, ob sie ihr Kind annehmen oder nicht. Es hat sich außerdem gezeigt, dass rund 50 Prozent der betroffenen Frauen ihr Kind im Nachhinein angenommen und auf eine anonyme Geburt verzichtet haben.

Der Gesetzentwurf begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Zwar bestimmt Artikel 7 der UN-Kinderkonvention, die allerdings noch nicht in nationales Recht übergeführt wurde, dass jedes Kind das Recht hat, seine Herkunft zu kennen. Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt, dass von Geburt an die Integration des Kindes in seine Familie ermöglicht werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Januar 1989 das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG bezeichnet.

Diese Ansprüche eines Kindes sind aber mit dem Recht des Kindes auf Leben abzuwägen. Wenn eine rechtliche Regelung dazu führt, dass ein neugeborenes Kind sein Recht auf Leben wegen der äußeren Umstände nicht durchsetzen kann, hat dieser Anspruch auf Leben Vorrang vor dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Der Gesetzentwurf trägt diesen rechtlichen Bedenken auch dadurch Rechnung, dass nach Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs die Mutter, die ihr Kind nicht annimmt, diesem eine Nachricht mit Angaben über die Eltern und der Familie hinterlassen kann, die dem Kind auf dessen Wunsch hin nach seinem 16. Geburtstag ausgehändigt werden muss.

Dabei ist davon auszugehen, dass Krankenhäuser und Hebammen eine Frau, die ihr Kind anonym zur Welt bringen will, über diese Möglichkeit informieren.

Es ist davon abgesehen worden, für die bei einer anonymen Geburt entstehenden Kosten eine finanzielle Regelung zu treffen. Wenn man von 800 anonymen Geburten im Jahr ausgeht und annimmt, dass rund 50 Prozent der Mütter nach der gesetzlichen Regelung anonymer Geburten ihr Kind annehmen, verbleiben 400 anonyme Geburten. Verteilt auf die 440 Landkreise und kreisfreien Städte wären dies im statistischen Mittel weniger als eine anonyme Geburt im Jahr. Dabei wird davon ausgegangen, dass die für die Sozialhilfeträger entstehenden Kosten weitgehend durch Spenden finanziert werden können.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts)

Die bisher auf „Findelkinder“ beschränkte Regelung ist auf anonym geborene Kinder und Kinder, die nach der Geburt bei einer Anstalt oder Einrichtung abgegeben wurden, auszudehnen. Eine Beibehaltung der jetzigen Regelung würde zu einer Rechtsunsicherheit darüber führen, ob die neu hinzugekommenen Kinder ohne Eltern analog der Findelkinder-Regelung behandelt werden können oder als Staatenlose

gelten. Eine staatsangehörigkeitsrechtliche Andersbehandlung dieser Kinder ist nicht beabsichtigt; sie wäre auch nicht mit der Intention des Entwurfs, schwangeren Frauen und Müttern in Not Hilfe anzubieten, zu vereinbaren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1)

Bei der Anzeige einer Geburt korrespondiert die allgemeine Anzeigepflicht einer jeden Person, die von der Geburt des Kindes weiß (§ 17 PStG), mit den besonderen Anzeigepflichten bei Geburt in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung (§§ 18, 19 PStG). Im „Normalfall“ der Entbindung in einer öffentlichen Krankenanstalt ist ausschließlich die Einrichtung anzeigepflichtig; die Anzeige wird von der Krankenhausverwaltung schriftlich erstattet.

Im Fall der „anonymen Geburt“ dürfte – weil kaum eine andere Einrichtung mit einem entsprechenden Angebot zur Hilfe an die Mütter herantreten kann – die Anzeigepflicht fast ausschließlich bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen liegen.

Dennoch können die Vorschriften über die mündliche Anzeige des § 17 PStG nicht insgesamt von einer Anwendung bei „anonymer Geburt“ ausgenommen werden, weil auch hier der Ausnahmefall einer Hausgeburt ggf. auch einer Frühgeburt an unterschiedlichstem Ort (z. B. während der Taxifahrt ins Krankenhaus) nicht auszuschließen ist.

Allerdings scheidet die nach Absatz 1 Nr. 5 zur Anzeige verpflichtete Mutter im Falle des § 21c Abs. 1 PStG aus dem Kreis der verpflichteten Personen naturgemäß aus, weil sie sonst ihre Anonymität aufgeben müsste.

Gleiches gilt für die den sorgeberechtigten Vater des Kindes betreffende Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1. Zwar könnte es einen solchen Vater geben (z. B. wäre bei bestehender Ehe der Mutter deren Ehemann gesetzlicher – und sorgeberechtigter – Vater des Kindes), doch ist auch der Weg zu ihm durch die Anonymität der Mutter versperrt.

Zu Nummer 2 (§ 21b)

Die Mitteilungspflicht an das Jugendamt ist bei anonymer Geburt aus zwei Gründen unverzichtbar:

Zum einen muss wegen des hohen Beweiswertes der Personenstandsbücher und der aus ihnen zu erteilenden Personenstandsurkunden sichergestellt sein, dass auch tatsächlich ein Kind geboren worden ist.

Zum anderen hat das Jugendamt aus Anlass der Geburt sofort tätig zu werden (Vormundschaft über das Kind; Einleitung einer Adoptionspflegschaft); nicht zuletzt aber auch, um Missbrauchsfällen (z. B. Kinderhandel) entgegenzuwirken.

Beide Zwecke lassen sich sinnvoll über eine Mitteilungspflicht des beurkundenden Standesbeamten gegenüber dem Jugendamt und über die diesem obliegende Kontrolle erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 21c)

Absatz 1 Satz 1 räumt der Mutter das Recht ein, keine Angaben über ihre Person zu machen. Bekundet die Mutter dies gegenüber dem Anzeigenden, so hat dieser den Willen

der Mutter in der Anzeige zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. In diesem Fall sind der Anzeigende und alle weiteren Beteiligten von der Verpflichtung nach § 68a PStG, ergänzende Angaben zu machen und die dazu erforderlichen Urkunden vorzulegen, befreit; Zwangsmitteln nach § 69 PStG ist ebenfalls die Grundlage entzogen.

Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 trägt einem sich wandelnden Mutterwillen Rechnung: Innerhalb von acht Wochen nach der Geburt des Kindes kann die Mutter die Angaben zu ihrer Person über den für den Inhalt der Anzeige Verpflichteten dem Standesbeamten noch zuleiten. In diesem Zeitraum geschieht nichts, was einen späteren Rückschluss auf den ursprünglich geäußerten Willen der Mutter zuließe. Die Beurkundung der Geburt des Kindes wird zurückgestellt und damit der Weg zu einer späteren „normalen“ Beurkundung nicht versperrt. Bei sofortiger Beurkundung der Geburt würde durch einen nachträglich aufzunehmenden Vermerk über die Mutter ihre ursprüngliche Absicht dauerhaft offenbart. Der sonst im Personenstandswesen vorherrschende Grundsatz, unmittelbar nach Eintritt eines Personenstandsfalls beurkundungsrechtliche Klarheit zu schaffen, muss hier hinter den Interessen von Mutter und Kind zurückstehen. Dies fällt nicht schwer, sind doch alle Dokumente zur Geburt beim Standesbeamten in sorgsamten Händen. Einer sich erst nach Ablauf der Frist und der Beurkundung der Geburt bekennenden Mutter bleiben allerdings die Vorzüge der Sonderregelung versagt. Für beide Fälle gilt, dass auf den verfahrensmäßigen Umweg, den die Angaben zur Mutter über den Anzeigenden der Geburt nehmen müssen, nicht verzichtet werden kann; nur der Anzeigende kann ihre Identität gegenüber dem Standesbeamten bestätigen.

Die Absätze 3 und 4 regeln die notwendige Namensbestimmung (Vor- und Familiennamen) für das Kind.

Unabhängig von der Personensorge eröffnet Absatz 3 der Mutter die Möglichkeit der Namensbestimmung. Dies ist aus zwei Gründen ratsam: Zum einen mit Blick auf die der Mutter durch Absatz 5 eingeräumte Option der Hinterlassung von Nachrichten an das Kind, in der sich auch Gründe für die Vornamenswahl angesprochen werden können. Zum anderen, aber auch aus der Sicht einer so weit wie möglich zu entlastenden zuständigen Verwaltungsbehörde, deren Namenswahl sonst willkürlich erfolgen muss.

Angelehnt an die für Findelkinder und Personen mit ungewissem Personenstand getroffenen Regelungen (§§ 25, 26 PStG) soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Familiennamen des Kindes bestimmen. Hat die Mutter von ihrem Recht der Vornamensgebung keinen Gebrauch gemacht, fällt der zuständigen Verwaltungsbehörde auch die Bestimmung des Vornamens zu.

Absatz 5 relativiert den Willen der Mutter, keine Angaben über sich zu machen und damit dem Kind jedwede Information über seine Herkunft vorzuenthalten: Der Mutter wird die Möglichkeit eingeräumt, ihrem Kind eine Nachricht zu hinterlassen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit ist nicht nur aus der Sicht einer Mutter zu verstehen, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt an ihr Kind wenden will; sie ist auch ein Zugeständnis an das Recht des Kindes, u. U. auf diesem Weg Licht in seine Abstammungsverhältnisse zu bringen.

Der Entwurf nennt zwar Beispiele für den Inhalt der Nachricht, setzt hierfür aber keine Norm. Auf eine – denkbar – am Wohl des Kindes orientierte Festlegung des Inhalts der Nachricht wurde bewusst verzichtet, weil eine damit zwangsläufig verbundene Kontrolle (z. B. durch das Jugendamt) bei den betroffenen Müttern wohl nicht gewollte Zurückhaltung auslösen könnte. Die Mutter entscheidet also allein, ob und ggf. welche Nachricht sie dem Kind hinterlässt.

Im Regelfall wird die Nachricht in einem verschlossenen Umschlag der Anzeige der Geburt beiliegen. Der Standesbeamte, der die Geburt beurkundet, soll aber nicht Verwahrer der Nachricht sein. Er könnte von betroffenen Müttern als zu ortsnah, d. h. zu nah am Geschehen der Geburt, u. U. auch als zu nah am Lebensmittelpunkt der Mutter empfunden werden. Da nicht auszuschließen ist, dass Ortsnähe von Müttern mit der Befürchtung mangelnder Geheimhaltung verbunden wird, sieht der Entwurf die Aufbewahrung der Nachricht bei einem in jedem Land zentral zuständigen Standesamt vor.

Nicht auszuschließen ist, dass die Mutter nach der Anzeige der Geburt (u. U. Jahre nach der Geburt) eine Nachricht hinterlegen, die ursprüngliche Nachricht verändern oder sie gar zurückziehen möchte. Der Entwurf lässt diese Möglichkeiten zu, knüpft ihre Verwirklichung aber an das Erfordernis, dass nur der Anzeigende oder die Mutter selbst sie veranlassen.

Nähere Regelungen über das Verfahren der Hinterlegung, der Änderung, der Rückforderung und der Aushändigung der Nachricht sowie den späteren Nachweis der Identität des Anzeigenden und der Mutter sollen in den Durchführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz getroffen werden. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür findet sich in § 70 Nr. 12 PStG (siehe unter Nummer 5).

Zu Nummer 4 (§ 26 Abs.2)

Der neue Absatz 2 regelt erstmals das Verfahren der Geburtsbeurkundung nach anonymer Abgabe von Kindern in hierfür vorgesehenen Vorrichtungen von Anstalten oder Einrichtungen (vornehmlich Krankenanstalten). Diese sogenannten Babyklappen und ähnliche Einrichtungen werden bereits seit einigen Jahren angeboten und auch genutzt. Da es im geltenden Recht eine spezielle Regelung für diese Art des anonymen Abgebens von Kindern nicht gibt, hat sich die Praxis bisher mit der analogen Anwendung der bestehenden Regelungen für Findelkinder (§ 25 PStG) und Personen mit ungewissem Personenstand (§ 26 PStG) beholfen. Beide Vorschriften lassen sich hinsichtlich Tatbestand und Rechtsfolgen aber nicht auf den hier zu regelnden Sachverhalt anwenden. Insbesondere die bei Findelkindern vorgesehene Einschaltung der Ortspolizeibehörde, die ihrerseits Ermittlungen anzustellen hat, lässt sich nicht mit einem Angebot zur Hilfe und Betreuung vereinbaren. Da der Regelungsinhalt des § 26 PStG der neu aufzunehmenden Vorschrift am nächsten kommt, wurde er als Standort gewählt. Die zuständige Verwaltungsbehörde soll die in das Geburtenbuch aufzunehmenden Angaben festlegen.

Zu Nummer 5 (§ 61 Abs. 4)

Der neue Absatz 4 korrespondiert mit § 21c Abs. 5 PStG. Die von der Mutter bei anonymer Geburt hinterlegte Nachricht für das Kind soll dem Kind auf seinen Wunsch ausge-

händigt werden. Die Aushändigung setzt den ausdrücklichen Wunsch des Kindes voraus. Gegen seinen Willen kann die Nachricht nicht eröffnet werden. Auch niemand anders kann sie einsehen. Es liegt mithin in der Hand des Kindes, aus der Nachricht etwa Näheres über die Umstände seiner Geburt, insbesondere über die Person der Mutter, ggf. des Vaters und deren Familie zu erfahren.

Indem es der freien Entscheidung des Kindes überlassen bleibt, die Nachricht einzusehen, wahrt man die individuelle Wertung einer solchen Nachricht für das Kind, insbesondere die eigene Einschätzung seiner Gefühle, des künftigen Verhaltens gegenüber Adoptiveltern und -geschwistern, aber auch des Wissens über die leibliche Abstammung.

Zu Nummer 6 (§ 70 Nr. 12)

Die neue Nummer 12 ermächtigt das Bundesministerium des Innern zum Erlass von Durchführungsvorschriften über das Verfahren für die Hinterlegung und Ergänzung einer Nachricht der Mutter an ihr Kind, die etwaige Rückgabe der Nachricht an die Mutter und schließlich die Aushändigung der Nachricht an das Kind. Mit umfasst von der Ermächtigung sind die erforderlichen Vorschriften über die Weiterleitung der Nachricht von dem für die Beurkundung der Geburt zuständigen Standesbeamten an den nach Landesrecht zentral zuständigen Standesbeamten, die Aufbewahrung der Nachricht und – damit verbunden – das Aushändigungsverfahren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1773 Abs. 2)

Eine Mutter, die anonym bleiben will, kann ohne Gefährdung ihrer Anonymität weder tatsächlich für das Kind sorgen noch es im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich vertreten. Damit in dieser Situation gleichwohl die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung des Kindes, etwa die Unterbringung in einer Pflegefamilie, getroffen werden können, soll das anonym geborene Kind einen Vormund erhalten. § 1773 Abs. 2 BGB wird dahin gehend ergänzt, dass ein Vormund auch dann zu bestellen ist, wenn ein Kind nach der Geburt bei einer Anstalt oder Einrichtung abgegeben wird (§ 26 Abs. 2 PStG) oder seine Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 21c Abs. 1 PStG). Abweichend vom bisherigen Recht ist damit in diesen Fällen nicht Voraussetzung für die Bestellung eines Vormundes, dass der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist. In diesen Fällen soll künftig die gesetzliche Vormundschaft eintreten (Änderung von § 1791c BGB).

Zu Nummer 2 (§ 1791c)

In allen Fällen der anonymen Geburt oder der Abgabe des Kindes nach der Geburt bei einer Anstalt oder Einrichtung soll das Jugendamt zum Amtsvormund des anonym geborenen Kindes bestellt werden. Damit sollen insbesondere Vereine und Organisationen, die die Möglichkeit für eine anonyme Geburt eröffnen oder eine entsprechende Einrichtung betreiben, davor bewahrt werden, in den Verdacht des Kinderhandels zu kommen. Dieser Verdacht könnte entstehen, wenn der die Einrichtung betreibende Verein selbst oder eines seiner Mitglieder zum Vormund bestellt wird. Mit der

Regelung wird dieser Verdacht von vornherein ausgeschlossen, da kraft Gesetzes das Jugendamt zum Vormund des Kindes bestimmt wird und in dieser Funktion insbesondere auch die erforderliche Einwilligung zur Adoption erteilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In § 1773 Abs. 2 BGB (Artikel 3) ist vorgesehen, dass das Kind einen Vormund erhält, wenn dessen Mutter keine An-

gaben zu ihrer Person machen will (§ 21c PStG). Die Vormundschaft hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 1774 BGB von Amts wegen anzuordnen. Damit das Vormundschaftsgericht von der Geburt eines Kindes, dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will, Kenntnis erlangt, wird § 48 FGG um eine entsprechende Anzeigepflicht des Standesbeamten ergänzt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.